



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit
die Republik Österreich als Bundesstaat
eingerrichtet wird
(Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:
Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen

100 Jahre B-VG

Transkripte

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr
Recht vom Volk aus.

Artikel 2.

Österreich ist ein Bundesstaat.
Bundesstaat wird gebildet aus den selbst-
ständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Nieder-
österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,
Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 3.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der
Länder eines Bundesgebietes, die zu-
mindest innerhalb der Landesgrenze inner-
halb des Bundesgebietes sind, ebenso
wie die Gebiete, die durch abgestimmte Ver-
träge mit jenen Ländern er-
worben sind oder eine Änderung erfahren.

(3) Die für Niederösterreich-
Land geltenden Sonderbestimmungen ent-
halten das Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein
Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.
(2) Innerhalb des Bundes dürfen
keine Linien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen
errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der
Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft.
Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist
das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.
Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der
Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.
(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundes-
bürgerschaft erworben.
(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land
die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger
des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz
gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des
Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind
ausgeschlossen.
(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der
Angehörigen des Bundesheeres, ist die unbeschränkte
Ausübung ihrer politischen Rechte vorbehalten.



PROTOKOLL

DER FÜNFUNDZWANZIGSTEN SITZUNG DES VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

25. SEPTEMBER 1920

Der Text folgt dem Original. Offenkundige Fehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Zeichensetzung wurde, wenn sie im Original sinnentstellend oder missverständlich war, angepasst.

Signatur: PA, KNV, Kart. 22



KONSTITUIERENDE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

VERFASSUNGS-AUSSCHUSS

Über die Sitzung am 25. September 1920 (nachm. 3 h)

Anwesende:

Seitens der Regierung:

Obmann: Bauer

Obmann-Stellvertreter:

Schriftführer:

Mitglieder:



25./9. 1920 Sitzung des Verfassungsausschusses.

Bundesverfassungsgesetz.

Mit Mehrheitsbeschluss ~~zur~~ Einleitung Art. 10 angenommen.

al. 1, 2 beschlossen.

2a mit Anfügung des Wortes „Fremdenpolizei“ in Art. 11 einzufügen.

beschlossen.

3, 4, 5 statt Justizwesen „Justizpflege“, 6a, 7, 8 Beschlossen In al. 9 „Ausführung des“
gestrichen „die“ in 3.letzter Zeile gestrichen. Vor „Dampfkessel“

einzuschalten ein Zusatzantrag Dr. Seipel über Elektrizitäts-
wesen. Beschlossen.

al. 10 gestrichen. In Art 12 als Punkt 5a eingestellt

Hinzufügung eines al. 2 in Art. 12 & al 3 in Art. 84. Beschlossen.

al. 11 die Einfügung „soweit es sich nicht um land- und forstw.
Arbeiter & Angestellte handelt“ abgelehnt. Wird als Minori-
tätenvotum Fink und Gen. angemeldet.

al. 12 in der Fassung Dr. Seipels beschlossen

Art. 11 P. 7, Art 12, P. 2 in Seipels Fassung beschlossen.

al. 13 Danneberg gibt eine Erklärung namens der sozialdem.
Partei ab betreffend das Schulwesen.

Antrag auf Einschaltung eines diesbezüglichen Art. 12b.

Seipel gibt namens der christl. soz. eine Erklärung ab, in der
er unter Vorbehalten der Anregung Danneberg zustimmt.

Clessin gibt namens der Grossdeutschen die Erklärung ab, die die
Beibehaltung des Schul- und Erziehungswesen im al. 13 verlangt.

Artikel 12b wurde der modifizierte Antrag Danneberg
beschlossen.

al. 13 beginnt: „Wissenschaftl. fachtechnischer Archiv- und



Bibliotheksdienst“ u.s.w. Beschlossen

13a beschlossen. 14 ~~statt~~ Kriegsgräberwesen „Kriegsgräber im
Auslande“ gestrichen. Beschlossen

15 beschlossen

Art. 11.

1. christl. soz. Minderheitsantrag abgelehnt. Bleibt für
das Haus.

2, 3 beschlossen. 4 beschlossen. 5 beschlossen

8 beschlossen

Punkt 1 & 2 umgestellt.

Art. 12.

1, 2, 3, 4 beschlossen. 5. christl. soz. Minoritätsvotum.

5a, 6, 6a beschlossen. 7. Christl. soz. Antrag auf Streichung
abgelehnt. 8 beschlossen.

Art 13 Antrag Seipel auf Reassumierung.

Antrag Danneberg auf Streichung der Worte „zur Ermöglichung“
bis „Absatz 2“ beschlossen.

Art. 14a

Minoritätsvotum der Christlichsozialen im Unterausschusse. Antrag Danneberg auf Abände-
rung des 1. Satzes. Beschlossen. 2. Satz beschlossen.

Minoritätsvotum Fink & Gen. angemeldet.

Titel & Eingang beschlossen.

Gesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatl. Verfassung

§ 1. 4. Zeile statt welche „die“. „Bundes-Verfassungsgesetz“

§ 2 al. 2 gestrichen. § 3 al. 3 gestrichen. al. 1 beschlossen. al. 2 Seipels

Antrag auf bewegliche Frist von 3 Jahren. Im Prinzip beschlossen.

§ 4 al 1 Antrag Austerlitz auf stilistische Änderung beschlossen.

al 2 beschlossen. al 3 gestrichen.



§ 4 a die Bestimmungen der § 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für die auf Grund der Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen)

§ 5 [...] Abänderungsantrag Gürtler und zweiter Satz angenommen
Absatz 2 angenommen

§ 6 Abänderungsantrag der Regierung wird statt „soweit er zur Ausübung der R. G. berufen war“ – „soweit er mit Regierungsgeschäften betraut war“ angenommen

§ 7 Z. 1 ~~der neuen Fassung der Regierung~~ in der neuen Fassung der Regierung mit Abänderung der Z. 3 angenommen.

§ 8 Absatz 1, 2, der neuen Regierungsvorlage

§ 9 Absatz 6 angenommen

~~Absatz 2 in der neuen Fassung beschlossen~~

~~Schulfonds Vorschläge der Staatskanzlei vorbehalten~~

Schulfonds Vorschläge der Staatskanzlei vorbehalten

~~Abs. 2 Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes die entgeltliche~~ Neu-Fassung der Regierung mit Abänderungsantrag Seipel angenommen.

§ 8a 1. Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

2. Die bisherigen Gensdarmerie wird Bundesgendarmerie

§ 10 entfällt

§ 11 angenommen mit stilistischer Abänderung

§ 12 1 angenommen

2 bestehende Verkehrsbeschränkungen, welche nicht vom Staate ausgegangen sind, treten, sofern sie nicht vom Staate nicht nachträglich genehmigt wurden oder nachträglich vom Bunde nicht nachträglich



genehmigt werden, spätestens mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 12 Minoritätsrekurs Fink 31. VIII 21 angemeldet.

§ 13 1 angenommen

2 mit ~~Zusatzantrag~~ in der neuen Fassung der Regierung angenommen.

§ 14, 15 angenommen

§ 16 insbesondere in Angelegenheiten der Versorgung der
Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen

§ 16a angenommen, in Absatz zwei statt „sofort“ „gleichzeitig
mit den Bestimmungen der Artikel 11 und 12“

§ 17 mit Zusatzantrag des Staatsamtes [...] angenommen.

„womit“ bis „wird“ gestrichen

§ 18, 1, 2 mit Streichung der Worte in Z. 2 „der Nationalrat tritt ...
zur ersten Sitzung zusammen“ angenommen

Art. 160 mit Zusatzantrag Gürtler angenommen

§ 18, 3, 4 angenommen

§ 19 1 angenommen, entsenden statt [...], 2 mit Abänderung der Staatskanzlei
angenommen, 3 bleibt für [...] offen, festgesetzt

wird der „21. Tag nach dem ~~ersten~~ Zusammentritt des
Nationalrates“

§ 20, 21 angenommen

§ 22 abgeändert „am 28 Tage nach dem Zusammentritt
des Nationalrates“, in Zahl 3 „bisherigen Präsidenten“

§ 23 angenommen

§ 24 Zahl 1 neue Fassung der Staatskanzlei, Zahl 2 angenommen

§ 25 angenommen

§ 26 mit Überschrift 72-84 angenommen

§ 27 angenommen

§ 28 angenommen



§ 29 erster Satz angenommen

Zweiter Satz abgelehnt

§ 30 Z. 1 die ~~Landesre~~ bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne der Bundesverfassung

Z. 2

Z. 3 angenommen

§ 31. 1, 2 angenommen, 3 die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund ... nach dem Verhältnis der/ihrer Bürgerzahl aufgeteilt ... Absatz 2 werden sinngemäß angewendet.

2. mit Gesetzantrag Danneberg Danneberg angenommen

4. 5. ~~angenommen~~.

6. „vorläufig“ gestrichen, „hat zu erfolgen“ statt „wird erfolgen“, „vier“ statt „zwei“

§ 32 angenommen;

§ 33 angenommen

§ 34 angenommen

~~§ 34 an~~

§ 35 angenommen

§ 36 angenommen

§ 37 vorbehalten

§ 38 ~~vorbehalten~~ angenommen mit Staatsregierung

Bestimmungen über Wien und N.Ö. vorbehalten.

Schluß der Sitzung 7 h

Bauer

Gürtler

Schriftführer